

Die EG-Wettbewerbspolitik in Bezug auf Vereinbarungen und staatliche Beihilfen für den audiovisuellen Sektor

Am 20. Oktober 2005 wurde das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verabschiedet. Der 18. Erwägungsgrund bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass „kulturelle Tätigkeiten, Güter und Dienstleistungen sowohl wirtschaftlicher als auch kultureller Natur seien, da sie Identitäten, Werte und Bedeutungen vermitteln, und daher nicht unter ihrem rein kommerziellen Wert behandelt werden dürfen.“ (nichtamtliche Übersetzung)

Die Verabschiedung des UNESCO-Übereinkommens hebt das Bestreben zur Förderung kultureller Werte vor, wobei die Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft ein bedeutender Maßstab dafür bleiben, wie viel Förderung in einem freien Markt akzeptabel scheint.

Dieser Artikel aus der IRIS *plus*-Reihe untersucht den Rechtsstatus der Vereinbarungen und staatlichen Beihilfen für den audiovisuellen Sektor im Gemeinschaftsrecht anhand des Grundsatzes des freien Wettbewerbs. Die Autorin, Laurence Mayer-Robitaille, kommt zu dem Schluss, dass der Umgang mit diesen Vereinbarungen und staatlichen Beihilfen ambivalent ist. Sie sind zwar auf der einen Seite dem Grundsatz des freien Wettbewerbs unterstellt, auf der anderen Seite jedoch wird diesen Vereinbarungen und Beihilfen aufgrund gewisser Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine Sonderstellung eingeräumt.

Diese Ausgabe von IRIS *plus* knüpft insofern an eine frühere Ausgabe von IRIS *plus* (2003-6) über die „Öffentliche Filmförderung in Europa im Rahmen der WTO“ an, als beide Artikel die doppelte Natur audiovisueller Güter und Dienstleistungen und deren Einfluss auf supranationale Regulierungen untersuchen.

Straßburg, im November 2005

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2005-10



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de

Die EG-Wettbewerbspolitik in Bezug auf Vereinbarungen und staatliche Beihilfen für den audiovisuellen Sektor*

Laurence Mayer-Robitaille**

Die Europäische Union baut auf den Grundsätzen der offenen Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs auf. Ihr Ziel ist es, den Wirtschaftsakteuren die größtmögliche wirtschaftliche Handlungsfreiheit einzuräumen und gleichzeitig den Wettbewerb vor Verfälschungen zu schützen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) (ex-Art. 3 Buchstabe g EGV) umfasst die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft „ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“. Artikel 10 EGV (ex-Artikel 5 EGV) führt aus, dass die Mitgliedstaaten „alle Maßnahmen [unterlassen], welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten“. Um den freien Wettbewerb zu gewährleisten, untersagen die Artikel 81 und 82 EGV (vormals Artikel 85 und 86 EGV) wettbewerbschädigende Absprachen und die missbräuchliche Ausnutzungen beherrschender Stellungen. Artikel 87 EGV (vormals Artikel 92 EGV) verbietet unter bestimmten Umständen staatliche Beihilfen an Unternehmen. In einigen Fällen sind aber diese Verbote aufgrund gewisser Bestimmungen des EGV - insbesondere Artikel 81 Absatz 3 (vormals 85 Absatz 3 EGV) und 87 Absatz 3 EGV (vormals Artikel 92 Absatz 3 EGV) - nicht anwendbar. Inwieweit gelten diese Bestimmungen für Vereinbarungen und staatliche Beihilfen im audiovisuellen Sektor?

Parallel zu diesen allgemeinen Ausnahmen verpflichtet Artikel 151 EGV (vormals Artikel 128 EGV) die europäischen Institutionen, kulturelle Aspekte bei ihrer Tätigkeit im Rahmen anderer Bestimmungen des Vertrages zu berücksichtigen. Diesbezüglich erinnerte der Rat der Europäischen Union an „die Notwendigkeit für die Gemeinschaft, bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen anderer Bestimmungen, etwa der *Wettbewerbspolitik*, dem Binnenmarkt und der gemeinsamen Handelspolitik, die kulturellen Aspekte zu berücksichtigen“.¹ Daher forderte der Rat die Kommission auf, betreffend den audiovisuellen Bereich „ihren Beitrag zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors auch künftig zu leisten und ihn anhand eines Ansatzes, der die kulturellen, wettbewerbsbezogenen und industriellen Dimensionen des Sektors einbezieht, noch wirkungsvoller zu gestalten“.² Die Kommission ihrerseits betonte, „dass für die europäische audiovisuelle Politik [...] auch Verbindungen zu verschiedenen anderen Politikbereichen der Europäischen Union bestehen“, wobei sie insbesondere die Wettbewerbspolitik anführte.³

Wie gelingt es der Europäischen Union, diese beiden scheinbar widersprüchlichen Politikfelder - auf der einen Seite die Gewährleistung des freien Wettbewerbs, auf der anderen die Entwicklung der audiovisuellen Industrien und Politiken in den Mitgliedstaaten - zu vereinbaren? Zum besseren Verständnis der Sachlage befasst sich dieser Artikel zunächst mit der Anwendung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs und der Verbote der Artikel 81 Absatz 1 und 82 EGV und 87 Absatz 1 (vormals Artikel 85 Absatz 1, 86 und 92 Absatz 1 EGV) auf die Vereinbarungen und das Verhalten von Unternehmen des audiovisuellen Sektors sowie auf die für den audiovisuellen Sektor bestimmten staatlichen Fördermittel. Im Anschluss daran werden die Ausnahmen zu diesen Grundsatzregeln untersucht: Artikel 81 Absatz 3 EGV (vormals 85 Absatz 3 EGV), Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d (vormals Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d EGV) und Artikel 86 Absatz 2 EGV (vormals Artikel 90 Absatz 2 EGV) - sowie die allgemeinen Bestimmungen des EGV, die der Kultur einen Sonderstatus einräumen (insbesondere Artikel 151, ex-Artikel 128 EGV).⁴

1. Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Absprachen und wirtschaftliches Verhalten von Unternehmen des audiovisuellen Sektors, sowie auf die für den audiovisuellen Sektor bestimmten staatlichen Beihilfen

Die Artikel 81 Absatz 1 und 82 EGV stellen Wettbewerbsregeln für Unternehmen auf und verbieten sämtliche Vereinbarungen und wirtschaft-

liche Handlungen von Unternehmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den freien Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen könnten. Artikel 87 Absatz 1 EGV, der bestimmte Formen der staatlichen Beihilfe verbietet, stellt die andere Seite der auf die Staaten anwendbaren Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft dar.

1.1. Die auf Unternehmen anwendbaren Bestimmungen

Die Wettbewerbsregeln gelten für das Verhalten von Unternehmen untereinander. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) klärte in seiner Rechtsprechung erst spät den Begriff des „Unternehmens“: „(...) der Begriff Unternehmen umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage und ihrer Finanzierung“.⁵ Diese Definition des Unternehmens ist breit formuliert und kann sogar öffentliche Organe einbeziehen. Grundvoraussetzung ist, dass das Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für die Kommission sind z.B. Opernsänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 anzusehen, wenn sie ihre künstlerischen Leistungen gewerblich verwerten.⁶

1.1.1. Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EGV auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors

Die Kommission hatte mehrfach die Gelegenheit, sich mit Absprachen zwischen Unternehmen, die kulturelle Güter und Dienstleistungen produzieren, vertreiben oder vermarkten, zu befassen. Bereits 1972 faßte die Kommission einen Beschluss im Rahmen des Artikels 81 EGV, der eine Vereinbarung zwischen einer Plattenfirma und ihrem französischen Hauptkunden betraf.⁷ Plattenfirmen sind ebenso wie Unternehmen des audiovisuellen Sektors verpflichtet, sich an das in Artikel 81 Absatz 1 EGV formulierte Verbot zu halten.

Am Ende der 1980er-Jahre und zu Beginn der 1990er-Jahre traf die Kommission mehrere Entscheidungen zu verschiedenen Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors. Einige dieser Entscheidungen betrafen Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Vergabebedingungen von Lizenzverträgen für den Verleih, den Vertrieb und die Vermarktung von Fernseh- oder Kinoproduktionen. Beispiele sind die Entscheidungen *UIP*⁸ und *Filmankauf durch deutsche Rundfunkgesellschaften*.⁹ Andere Entscheidungen betrafen spezieller die Übertragungsrechte von Sportsendungen, wie etwa *Screensport/EBU-Mitglieder*,¹⁰ *EBU/Eurovisions-System*¹¹ und *UEFA*.¹²

Auch mit Vereinbarungen im Pay-TV-Sektor musste sich die Kommission befassen.¹³ Sie vertrat in jeder Sache die Ansicht, dass die Vereinbarungen zwischen den Unternehmen getroffen worden seien, und dass es sich um Vereinbarungen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV handele. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass Unternehmen des audiovisuellen Sektors die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, unter die Definition von „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV fallen. Danach dürfen solche Unternehmen keine Absprachen treffen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den freien Wettbewerb behindern. Allerdings wird das Verbot aus Absatz 1 des Artikels 81 EGV in bestimmten Fällen nicht angewandt, wie im Folgenden erläutert wird, so dass einige der oben angeführten Absprachen Gegenstand einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EGV wurden.

1.1.2. Anwendbarkeit von Artikel 82 EGV: Das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung

Rundfunkgesellschaften unterstehen trotz der Monopolstellung, die einige von ihnen innehaben, den Bestimmungen von Artikel 82 EGV und

dürfen einmarktbeherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt nicht missbrauchen.¹⁴ Ein Urteil betreffend das Telemarketing, d. h. den Verkauf eines Produktes über eine Werbefortschaft im Fernsehen, gab dem EuGH die Gelegenheit, das Verbot für Rundfunkgesellschaften, die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung,¹⁵ zu bestätigen.

Eine Entscheidung der Kommission befasste sich auch mit einem Fall im Rahmen des Urheberrechts.¹⁶ Die Kommission stellte in einem Fall, der irische Rundfunkanstalten betraf, einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung fest. Parallel zu ihrer Kerntätigkeit, der Ausstrahlung von Fernsehsendungen, übten diese Unternehmen andere Tätigkeiten aus, wie die Herstellung von Programmzeitschriften zur Information der Zuschauer über die von den Rundfunkanstalten ausgestrahlten Programme. Irisches Recht erkennt ein Eigentumsrecht an Programmdateien an, und auf Grundlage dieses Rechts brachten die Rundfunkanstalten ein Unternehmen vor Gericht, das eine Fernsehzeitschrift herausbrachte. Dieses Unternehmen reichte im Anschluss an die durch die nationale Rechtsprechung verhängten richterlichen Anordnungen unter Anführung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung Beschwerde bei der Kommission ein.

Die Kommission erinnerte unter Berufung auf das *Sacchi*-Urteil daran, dass Rundfunkveranstalter Unternehmen im Sinne von Artikel 82 EGV seien, und als solche die Wettbewerbsregeln beachten müssten. Aus der Tatsache, dass die Rundfunkgesellschaften die wöchentlichen Programminformationen über ihre Fernsehsendungen als Einzige erstellten und veröffentlichten, schloss die Kommission auf ein De-facto-Monopol. Dieses würde durch das rechtlich begründete Monopol aufgrund von Urheberrechten noch weiter verstärkt. Mangels Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten, vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Rundfunkveranstalter jeweils eine marktbeherrschende Stellung gemäß Artikel 82 EGV innehatten. Die Kommission sah einen Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung darin, dass die Unternehmen die Produktion und den Absatzmarkt zum Nachteil der Verbraucher einschränkten. Demzufolge hätten die Rundfunkgesellschaften, indem sie sich den Markt für Programmzeitschriften dank der von ihnen innegehaltenen Urheberrechte vorbehalten hätten, dieses Recht missbräuchlich angewendet.¹⁷

Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass Unternehmen, die audiovisuelle Produkte herstellen, vertreiben und vermarkten, den Wettbewerbsregeln unterstehen. Dabei ist klarzustellen, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen ebenfalls die Wettbewerbsregeln beachten müssen. Tatsächlich sieht Artikel 86 Absatz 1 EGV vor, dass die Mitgliedstaaten mit Blick auf öffentlich-rechtliche Unternehmen, denen sie Sonder- oder Exklusivrechte einräumen, keine den Wettbewerbsregeln zuwider laufende Maßnahmen erlassen oder aufrecht erhalten dürfen. Nach dieser Klarstellung wird im Folgenden aufgezeigt, wie auch die Mitgliedstaaten sich bei der Gewährung von Fördermitteln an audiovisuelle Unternehmen diesen Regeln beugen müssen.

1.2. Eine auf die Mitgliedstaaten anzuwendende Bestimmung: Artikel 87 Absatz 1 EGV

Einige der staatlichen Beihilfen für Unternehmen der Kino- und Fernsehbranche wurden zum Gegenstand von Entscheidungen der Kommission. So verhielt es sich etwa bei den staatlichen Beihilfen Griechenlands für seine Filmindustrie zur Förderung der Produktion griechischer Filme.¹⁸ Die betreffenden Fördermittel sahen automatische Subventionen, selektive Fördergelder für die Produktion, Belohnungen für die Qualität der Filme sowie die Vergabe von Darlehen oder Finanzierungen von Seiten der Banken vor. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass diese Beihilfen nicht mit dem EGV vereinbar seien. Als Grund gab sie an, dass die Beihilfen an die Voraussetzung der griechischen Nationalität geknüpft seien. Diese Bedingung diskriminiere Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission entschied, dass diese Beihilfen den Artikeln 7, 48, 52 und 59 EGV zuwider liefen und aufgrund ihrer Eigenschaft mit Artikel 87 EGV im Streit waren.

Auf eine Beschwerde hin befasste sich die Kommission außerdem mit Beihilfen, Frankreich der *Société de production audiovisuelle* (SFP)¹⁹ gewährte. Sie stellte zunächst fest, dass die betreffenden Beihilfen unrechtmäßig seien, da sie ohne vorherige Ankündigung beschlossen und ausbe-

zahlt worden seien. Die Kommission erklärte des Weiteren, dass diese Beihilfen die Produktion der SFP im Vergleich zu deren Wettbewerbern begünstigten, und dass es sich um unzulässige Betriebsbeihilfen handele. Außerdem erklärte sie, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch diese Beihilfen beeinträchtigt werde. Davon ausgehend vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Beihilfen sehr wohl unter Artikel 87 EGV fielen und führte aus: „Im Übrigen besteht in Anbetracht der Art der Tätigkeiten der SFP auch nicht die Möglichkeit, eine an die Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes gebundene Verpflichtung des öffentlichen Dienstes geltend zu machen, um gegebenenfalls eine staatliche Förderung zu begründen.“²⁰

Im Laufe der 1990er-Jahre gingen bei der Kommission zahlreiche Beschwerden von privaten Rundfunkunternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien, Italien und Portugal) über die von den jeweiligen Staaten an öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaften ausbezahlten Fördermittel ein. Nach dem Dafürhalten der privaten Rundfunkgesellschaften waren die staatlichen Fördermittel unvereinbar mit Artikel 87 EGV. Da sich das Verfahren vor der Kommission in die Länge streckte, legten die spanischen und französischen privaten Rundfunkunternehmen jeweils Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof ein. Sie beantragten festzustellen, dass die Kommission ihren Verpflichtungen nicht nachkomme. Der Gerichtshof gab ihnen Recht.²¹ Der Gerichtshof ging davon aus, dass der Zeitraum seit der Einrichtung der Beschwerden am Anfang der 90er-Jahre bis zu den Jahren 1998, bzw. 1999, den Jahren, in denen sich der Gerichtshof mit den Fällen auseinandersetzte, für die Kommission ausreichend gewesen sei, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Betreffend die Beschwerden der privaten portugiesischen Rundfunkgesellschaften entschied die Kommission am 7. November 1996, dass die portugiesischen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender keine staatlichen Beihilfen darstellten. Diese Entscheidung war Gegenstand einer Anfechtungsklage vor dem Gerichtshof im März 1997, der das Urteil der Kommission in seinem Urteil vom 10. Mai 2000²² aufhob.

Am Anfang des Jahres 1999 forderte die Kommission Frankreich, Spanien und Italien auf, sie über ihre Finanzierungssysteme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften zu unterrichten. Die Kommission leitete anschließend formelle Verfahren gegen Frankreich (Juli 1999), Italien (Juli 1999) und Portugal (November 2001) ein, die staatliche Beihilfen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften ausbezahlt worden waren, betrafen. Hervorzuheben ist hierbei das komplexe Vorgehen der Kommission, die gleich mehrere nationale Maßnahmen zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften ins Visier nahm: Beihilfen aus den Fernsehgebühren sowie die so genannten Ad-hoc-Beihilfen, die insbesondere aus Kapitalerhöhungen, Subventionen, Steuerbefreiungen und Darlehen bestehen.

Die den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten zustehende Fernsehgebühr war Gegenstand einer besonderen Untersuchung, die Klarheit darüber geben sollte, ob es sich dabei überhaupt um Beihilfen handelte. Die Frage war, ob diese Beihilfen aufgrund der Tatsache, dass die Systeme der staatlichen Finanzierung aus einer Zeit vor der Unterzeichnung des EG-Vertrages (Frankreich und Italien) oder vor dem Beitritt der jeweiligen Staaten zur Europäischen Gemeinschaft (Spanien und Portugal) stammen, als „bestehende Beihilfen“ betrachtet werden können. Nach einer Analyse der italienischen, portugiesischen, spanischen und französischen Systeme kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfen aus der Fernsehgebühr „bestehende Beihilfen“ seien und daher Artikel 87 EGV unterfielen. Nachdem sie das Vorliegen von Beihilfen festgestellt hatte, konnte sich die Kommission mit der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem EG-Vertrag befassen. Nachfolgend wird dargelegt, dass bestimmte Ad-hoc-Beihilfen und Beihilfen, die das Ergebnis einer Änderung des Verfahrens zur Erhebung der Rundfunkgebühr sind, mit dem Vertrag vereinbar erklärt wurden.

Auch im Rahmen ihrer Untersuchungen der Finanzierungssysteme der niederländischen, deutschen und irischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter forderte die Kommission zusätzliche Auskünfte. Die Kommission vermutete, dass diese Finanzierungssysteme die Bestimmungen des Artikels 87 EGV nicht länger einhielten.²³ Die Kommission leitete zwei weitere Untersuchungen in die Wege. Die eine betraf die öffentliche Finanzierung der Übergangskosten eines Projekts zum digitalen terrestrischen Fernsehen in Deutschland; die andere betraf Schweden.²⁴

Es wurde aufgezeigt, dass die Absprachen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und staatliche Beihilfen für diese Industrie den Wettbewerbsregeln unterstehen. Dennoch wird im Folgenden dargelegt, dass der EG-Vertrag diese Vereinbarungen und Beihilfen nur in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, wodurch die Tragweite der Ausnahmeregelungen einschränkt wird.

2. Freistellung von der Anwendung der Wettbewerbsregeln für bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und bestimmte staatliche Beihilfen für den audiovisuellen Sektor

Es gibt zwei Arten von Bestimmungen im EG-Vertrag, die den Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und den staatlichen Beihilfen für diese Industrie einen Sonderstatus einräumen können. Das sind zunächst die dem Wettbewerbsrecht eigenen Ausnahmeregelungen in den Artikeln 81 Absatz 3 EGV, 87 Absatz 3 Buchstabe d EGV und 86 Absatz 2 EGV. Daneben sind Artikel 151 EGV und das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten als spezielle, die Kultur betreffende Bestimmungen zu beachten.

2.1. Ausnahmeregelungen im Wettbewerbsrecht

Die Ausnahmeregelungen der Artikel 81 Absatz 3 EGV, 87 Absatz 3 EGV und 86 Absatz 2 EGV räumen einigen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors abgeschlossenen Vereinbarungen und bestimmten staatlichen Beihilfen für diesen Sektor unter bestimmten Voraussetzungen einen Sonderstatus ein. Um einen Ausgleich der verschiedenen Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, sind - wenn auch begrenzt - im EG-Vertrag Umstände vorgesehen, bei deren Vorliegen die Wettbewerbsregeln nicht anwendbar sind. Das bedeutet, dass das grundsätzliche Verbot der Vereinbarungen und Absprachen zwischen Unternehmen und die staatlichen Beihilfen in diesen Fällen nicht zum Tragen kommt. Dagegen ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung streng untersagt, und der EG-Vertrag enthält keine Bestimmungen, die eine Abweichung von diesem Grundsatz erlauben würden.

2.1.1. Die auf Unternehmen anwendbaren Ausnahmeregelungen (Artikel 81 Absatz 3 EGV)

Artikel 81 Absatz 3 EGV erlaubt der Kommission, zwischen Unternehmen geschlossene Absprachen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären. Dieser Artikel sieht vor, dass die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 nicht auf bestimmte Vereinbarungen, die vier gleichzeitig gegebene Voraussetzungen erfüllen, anwendbar sind. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann die Kommission einem Antrag auf Freistellung von den Wettbewerbsregeln nicht stattgeben. Betroffen sind Vereinbarungen, die:

„(...) unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.“

Die Kommission gewährte in verschiedenen Entscheidungen für Absprachen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors Freistellungen gemäß Artikel 81 Absatz 3 EGV. Zur Erinnerung: darunter befanden sich Vereinbarungen, die spezifisch die Verwertungsrechte für Fernseh- und Kinofilme betrafen. In ihrer Entscheidung aus dem Jahre 1989²⁵ gewährte die Kommission eine zeitlich beschränkte, an Bedingungen geknüpfte Freistellung für die Vereinbarungen von UIP, der Tochtergesellschaft dreier amerikanischer und japanischer *Majors*. Die Freistellung betraf insbesondere die Vereinbarung über die Gewährung einer exklusiven Verleihlizenz für von den Muttergesellschaften produzierte und vertriebene Filme an Kinos der Europäischen Union. Die Kommission erneuerte diese Freistellung im Jahre

1999.²⁶ Sie gewährte unter ähnlichen Umständen eine Freistellung für Absprachen deutscher Fernsehanstalten betreffend den Ankauf von Filmen.²⁷ Des Weiteren stellte die Kommission den zentralisierten Verkauf der Handelsrechte für die Champions-League der UEFA bis zum Jahre 2009 frei.²⁸

Im Anschluss an Beschwerden von Seiten der kommerziellen Fernsehsender befasste sich die Kommission mit dem von der Europäischen Rundfunkunion (EBU) eingerichteten Eurovision-System. Gegenstand des Eurovision-Systems ist der Austausch von - meist den Sport betreffenden - Fernsehsendungen zwischen seinen Mitgliedern, die zum größten Teil aus öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern bestehen. In ihrer Entscheidung aus dem Jahre 1993 gewährte die Kommission einen an Bedingungen geknüpften Antrag auf Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3. Der positive Bescheid erfolgte im Anschluss an Satzungsänderungen der EBU.²⁹ Der EuGH hob diese Entscheidung der Kommission auf, das die EBU im Anschluss an eine Beschwerde von *Métropole télévision* (französischer Fernsehveranstalter besser bekannt unter der Bezeichnung M6).³⁰ Das Gericht erinnerte in seinem Urteil daran, dass Absprachen alle vier in Artikel 81 Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen müssen, um für eine Freistellung durch die Europäische Kommission in Anmerkung zu kommen.

Nach diesem Urteil reichte M6 erneut einen Antrag (den sechsten) bei der EBU ein, der zurückgewiesen wurde, weil der Fernsehsender die Aufnahmekriterien nicht erfüllte. Angesichts der Zurückweisung reichte M6 im Jahre 1997 Beschwerde bei der Kommission ein und beklagte sich dabei über eine systematischen Zurückweisung durch die EBU. Die Beschwerde wurde im Jahre 1999 von der Kommission abgelehnt. Ein Urteil des Gerichtshofes hob die Zurückweisung unter Beanstandung der mangelnden Begründung der Kommission auf.³¹ Zwischenzeitlich erließ die Kommission eine neue Entscheidung, die den Vereinbarungen der EBU Freistellung gewährte.³² Diese Entscheidung wurde ebenfalls vom Gericht aufgehoben und mit einem eindeutigen Einschätzungsfehler von Seiten der Kommission begründet.³³

Im Übrigen gewährte die Kommission drei Freistellungen für Absprachen zwischen Unternehmen im Bereich des Bezahlfernsehens. Die erste Freistellung erfolgte im Zusammenhang mit der Gründung von TPS³⁴ in Frankreich. Die zweite hatte Fernsehanstalten im Vereinigten Königreich³⁵ zum Gegenstand. Die dritte Freistellung betraf eine Vereinbarung zwischen Telenor und Canal+ bezüglich der Satellitenübertragung von Bezahlfernsehsendern in Skandinavien.³⁶

2.1.2. Die auf die Mitgliedstaaten anwendbaren Ausnahmeregelungen (Artikel 87 Absatz 2 und 3 EGV und Artikel 86 Absatz 2 EGV)

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 EGV schränken das Verbot der staatlichen Beihilfen ein. Bestimmte Fördergelder können genehmigt werden, insbesondere solche, die einen kulturellen Bezug haben. Diese Absätze gliedern sich in zwei Kategorien: mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare (Absatz 2) und möglicherweise vereinbare (Absatz 3) Beihilfen. Unter die letzte Kategorie fallen, insbesondere seit dem Vertrag über die Europäische Union „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. (Artikel 87 § 3 d) EGV)

Diese Bestimmung wurde auf einen Antrag der Niederlande hin eingeführt, das hierin von Dänemark, Frankreich und Belgien unterstützt wurde.³⁷ Die Einfügung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EGV bewog zahlreiche Autoren zu der Behauptung, dass Kultur nunmehr mit Wettbewerbsgrundsätzen gleichzusetzen sei. Für manche Autoren rechtfertigte die Einfügung dieses Artikels die Behauptung, dass „die Kultur somit zu einer dem Wettbewerbsbegriff überlegenen Notwendigkeit“ werde.³⁸ Für andere „schafft diese bedeutende Bestimmung das notwendige Gleichgewicht zwischen, einerseits, den Ansprüchen der Förderung von Kultur und Kulturerbe und, andererseits, der Öffnung des Handels und des Wettbewerbs im Binnenmarkt“.³⁹

Es gibt bestimmte Fälle, in denen die Kommission ohne Einwand staatliche Beihilfen für die Finanzierung eines Fernsehsenders, die Produktion von Programmen in einer bestimmten Sprache oder den Betriebs eines

Radiosenders genehmigte.⁴⁰ Bezüglich der staatlichen Beihilfen ist das Beispiel Frankreichs und bestimmter Mitgliedstaaten besonders interessant und lehrreich.

Bei der Betrachtung des grundsätzlichen Verbots staatlicher Beihilfen wurde angeführt, dass die Kommission die Beihilfen Frankreichs an die *Société Française de Production* (SFP) als rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar verurteilt hatte. Im Anschluss an ein im Jahre 1997 eingeführtes Verfahren⁴¹ traf die Kommission erneut eine Entscheidung zu einer Beihilfe, die Frankreich der SFP zu gewähren beabsichtigte.⁴² Diese Beihilfe wurde im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EGV für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft. Nach Dafürhalten der Kommission musste diese neue Beihilfe zum Zweck der industriellen und finanziellen Umstrukturierung der Gesellschaft als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 gesehen werden. Aus diesem Grund hatte die Kommission die Möglichkeit einer Freistellung von den Verboten in Betracht gezogen.

Es mag überraschend erscheinen, dass die betreffende Beihilfe mit dem Buchstaben c von Artikel 87 Absatz 3 EGV gerechtfertigt wurde, der „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ genehmigt. Eine denkbare Alternative wäre eine Freistellung auf der Grundlage von Buchstabe d, der Beihilfen zur Förderung der Kultur betrifft. Die französische Regierung hatte keine Argumente geliefert, die Anlass zu der Annahme gaben, dass die Beihilfe zur Förderung der Kultur bestimmt sei. Damit hatte die Kommission keine andere Wahl, als letztere gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EGV von dem Verbot freizustellen. Es erscheint daher, dass die katastrophale Finanzlage von SFP Frankreichs Chancen sich durchzusetzen eher erhöht hat, als wenn man gewagt hätte, sich auf das Feld der Kultur zu begeben. Die Kommission billigte die Beihilfe, wies aber ausdrücklich darauf hin, dass dies, außergewöhnliche Umständen vorbehalten, das letzte Mal sei. Trotz dieser Warnung brachte die Kommission keine Einwände vor, als Frankreich im Jahr 2001 ein weiteres Förderprojekt für die SFP anmeldete. Für die Kommission war das betreffende Projekt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV.⁴³ Die Kommission billigte außerdem die Änderung des französischen Finanzierungssystems für den Rundfunk für eine Dauer von zehn Jahren.⁴⁴

1998 genehmigte die Kommission ein französisches Förderprogramm für die Spielfilmproduktion, das die Gewährung einer automatischen Beihilfe für alle in Frankreich gedrehten Filme bezweckte.⁴⁵ Diese Entscheidung der Kommission ist insofern wichtig, als sie die Debatte über die staatlichen Beihilfen betreffend die Spielfilm- und die audiovisuelle Industrie in Gang brachte. Der Rat erließ daraufhin eine Entschliessung zu nationale Beihilfen für die Spielfilm- und die audiovisuelle Industrie, die die Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt bekräftigte, indem sie die Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EGV aufgriff.⁴⁶ Außerdem forderte der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, „ihren multilateralen Dialog über relevante Fragen in Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen für die Spiel- und Fernsehfilmproduktion weiterzuführen“.⁴⁷ Die Kommission hat seither ihren Ansatz zur Behandlung staatlicher Beihilfen im audiovisuellen Sektor bis zum Juni 2004 in einer Mitteilung dargestellt.⁴⁸ Zwei Kriterien müssen berücksichtigt werden. Ein Kriterium ist der Grundsatz der „allgemeinen Rechtmäßigkeit“, der besagt, dass Beihilfen nicht unvereinbar mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrages sein dürfen. Das zweite Kriterium sind die spezifischen Kriterien, die für die Fördersysteme der Spiel- und Fernsehfilmproduktion gelten. Diese Kriterien beziehen sich insbesondere auf den kulturellen Zusammenhang und den Betrag der gewährten Fördermittel. Hinsichtlich dieser spezifischen Kriterien wies die Kommission darauf hin, dass:

„(...) Die Beihilfen müssen einem kulturellen Produkt, Spielfilmen oder audiovisuellen Werken zugute kommen, wobei jeder Mitgliedstaat selbst das Recht hat, den Begriff *kulturelles Produkt* zu definieren, dass der Produzent mindestens 20 % des gesamten Produktionsbudgets in anderen Mitgliedstaaten ausgeben darf, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird, dass die Höhe der Beihilfe grundsätzlich auf 50 % des Produktionsbudgets beschränkt sein soll (mit Ausnahme von schwierigen und mit knappen Mitteln erstellte Produktionen) und dass zusätzliche Beihilfen für besondere technische Filmarbeiten nicht genehmigt werden“.⁴⁹

Die Kommission hat die in ihrer Mitteilung aufgeführten Grundsätze in die Praxis umgesetzt. So billigte sie Beihilfesysteme zur Förderung der Spielfilmindustrie und des audiovisuellen Sektors mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere: Deutschlands,⁵⁰ Österreichs,⁵¹ Belgiens,⁵² Dänemarks,⁵³ Spaniens,⁵⁴ Finnlands,⁵⁵ der Niederlande⁵⁶ und das Beihilfesystem von Wales.⁵⁷ Desgleichen genehmigte die Kommission kraft der Vorschriften des EG-Vertrages über die Kontrolle der staatlichen Beihilfen die Beihilfe Irlands zum Zweck der Förderung kultureller Erzeugnisse und der irischen Sprache.⁵⁸

Hingegen verweigerte die Kommission die Gewährung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d in einer Entscheidung über eine Beihilfe betreffend lokale Fernsehsender in der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Sie begründete diese Entscheidung damit, dass das Kriterium des Kulturzusammenhangs nicht erfüllt sei.⁵⁹ Sie erläuterte:

„(...) es muss daran erinnert werden, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes jegliche Freistellung vom Verbot staatlicher Beihilfen restriktiv anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall müssen die lokalen Fernsehsender Nachrichtensendungen, Animationsendungen, Sendungen über die kulturelle Entwicklung und fortlaufende Bildung realisieren. Diese Tätigkeiten können nicht als reine oder spezifische Förderung der Kultur im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d angesehen werden“.⁶⁰

Diese Begründung der Kommission stimmt mit den in einer weiteren Mitteilung aufgeführten Grundsätzen überein.⁶¹ In letzterer wies sie darauf hin, dass der Kulturbegriff gemäß den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d restriktiv ausgelegt werden müsse. Die Kommission fügte hinzu, dass laut der Entscheidung *Kinderkanal und Phoenix* aus dem Jahre 1999 der „Bildungs- und Demokratieanspruch der Gesellschaft eines Mitgliedstaates als von der Förderung von der Kultur getrennt betrachtet werden müssen“.⁶² Die Kommission ging davon aus, dass die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährten staatlichen Beihilfen nicht zwischen diesen drei Ansprüchen unterscheiden. Entsprechend bekräftigte sie:

„Es sei denn, ein Mitgliedstaat hat eine andere Definition und Finanzierung von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Kultur, können diese Beihilfen im Allgemeinen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d nicht gewährt werden. Sie können jedoch normalerweise im Lichte von Artikel 86 Absatz 2 über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrachtet werden“.⁶³

In der Tat erinnerte die Kommission daran, dass „bei der Anwendung der Vertragsbestimmungen auf staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch die Vorschriften von Artikel 86 Absatz 2 (...) Berücksichtigung finden“.⁶⁴ Dieser Artikel stellt eine Ausnahmeregelung vom Verbot der staatlichen Beihilfen dar.⁶⁵

Auf der Grundlage von Artikel 86 Absatz 2 EGV erklärte die Kommission die Beihilfe Belgiens für mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die Kommission nahm dabei an, dass die lokalen Fernsehsender einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen. Ihre Entscheidung über die staatlichen Beihilfen Italiens, Portugals, Spaniens und Frankreichs an deren öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten traf die Kommission übrigens auch im Sinne dieses Artikels. Betreffend die Ad-hoc-Beihilfen⁶⁶ erklärte die Kommission mehrere davon als mit Artikel 86 Absatz 2 EGV⁶⁷ vereinbar. Bei Beihilfen über die Fernsehgebühren forderte sie mehr Transparenz und verlangte bestimmte Änderungen, bevor sie diese mit Artikel 86 Absatz 2 EGV⁶⁸ vereinbar erklärte.

Die Kommission untersuchte außerdem das Finanzierungssystem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Dänemark. Sie erklärte zwar die Beihilfen im Zusammenhang mit den Fernsehgebühren sowie bestimmte Maßnahmen für vereinbar mit Artikel 86 Absatz 2. Die Kommission stellte aber eine Überkompensation zugunsten der dänischen Rundfunkanstalt fest und forderte die Rückzahlung dieses Betrags (EUR 84,3 Mio).⁶⁹ Die Kommission billigte den von der Regierung und der Rundfunkanstalt vorgeschlagenen Kapitalaufstockungsplan, um der Rundfunkanstalt im Oktober 2004 die Insolvenz zu ersparen. Sie ging davon aus, dass der Plan mit Artikel 86 Absatz 2 vereinbar sei.⁷⁰ Die dänischen Rundfunkanstalten legten jedoch gegen diese Entscheidung der Kommission Rechtsmittel ein.⁷¹

Die Kommission ließ außerdem weitere Fälle der staatlichen Finanzierung von Rundfunkanstalten mit Blick auf Artikel 86 Absatz 2 zu, etwa eine

Beihilfe betreffend die deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender,⁷² die Finanzierung eines Nachrichtenfernsehsenders im Vereinigten Königreich,⁷³ die öffentliche Finanzierung digitaler Fernsehsender der BBC⁷⁴ sowie die Finanzierung der Gründung eines internationalen französischen Nachrichtenfernsehsenders.⁷⁵

2.2. Die kulturspezifischen Bestimmungen⁷⁶

Auch wenn sie nicht offiziell in den Gründungstexten vorkam, wurde der Kultur bei Initiativen der europäischen Institutionen sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings wurden kulturelle Aspekte erst Anfang der 1990er-Jahre so bedeutsam, dass ihnen im europäischen Aufbauwerk neben den anderen Zielen, insbesondere den wirtschaftlichen, ein eigener Platz eingeräumt wurde. Die Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages warf auf politischer Ebene zahlreiche Probleme zwischen den Mitgliedstaaten auf. Dies ließ nur wenig Raum für eine echte öffentliche Debatte über die Einführung von kulturspezifischen Maßnahmen.⁷⁷ Dabei äußerten nach dem Dafürhalten bestimmter Autoren mehrere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ihre Skepsis über die Einführung eines Kulturartikels. Die Verabschiedung dieses Artikels war kein leichtes Unterfangen. Trotzdem erkennen Titel XII EGV (ex-Titel IX EGV) und sein Artikel 151 EGV,⁷⁸ den der Vertrag von Amsterdam ergänzt, ausdrücklich eine gemeinschaftliche Zuständigkeit für kulturelle Fragen an. Dieser Vertrag brachte auch Neuerungen im Rundfunkbereich, indem er dem EG-Vertrag ein Protokoll über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem der Mitgliedstaaten hinzufügte.

2.2.1. Artikel 151 EGV

Nach dem ersten Absatz von Artikel 151 EGV leistet die Gemeinschaft „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt“. Absatz 2 desselben Artikels präzisiert: „Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit“. Außerdem verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, die internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich zu fördern (Artikel 151 Absatz 3 EGV). Laut Absatz 4 von Artikel 151 EGV trägt die Europäische Gemeinschaft „bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung“. Die Europäische Gemeinschaft muss, beispielsweise bei der Ausarbeitung der Wettbewerbspolitik, kulturelle Aspekte berücksichtigen. Im Übrigen fügte der Vertrag von Amsterdam dieser Bestimmung einen wichtigen Satz hinzu, demzufolge die Europäische Gemeinschaft in ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten „insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“ Rechnung tragen soll.

Absatz 5 von Artikel 151 EGV präzisiert, wie die Institutionen der Gemeinschaft zum Erreichen dieser Ziele beitragen können. Einerseits kann der Rat nach Anhörung des Ausschusses der Regionen einstimmig „zweckdienliche Maßnahmen“ erlassen. Dabei muss er sich an das in Artikel 251 EGV beschriebene Verfahren halten (dem Europäischen Parlament kommt demzufolge eine wichtige Rolle im Mitbestimmungsprozess zu). Es ist ausgeschlossen, dass der Rat zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten übergeht, da diese „nur ungerne die neuen Zuständigkeiten in den Bereichen Bildung und Kultur an die Gemeinschaft abtreten“.⁷⁹ Andererseits kann der Rat nach wie vor einstimmig „Empfehlungen“ auf Vorschlag der Kommission erlassen. Somit sind die Institutionen der Gemeinschaft in die Umsetzung von Artikel 151 EGV eingebunden.

Es ist bedauerndwert, dass der Rat in diesen Fragen einen einstimmigen Beschluss nehmen muss. Dadurch besteht die Gefahr, dass manche Aktionen in umstrittenen Bereichen nie realisiert werden, da sie aufgrund bestehender Meinungsverschiedenheiten zum Thema Kultur nicht die Billigung aller Mitgliedstaaten erhalten. Diese Bedingung wurde auf Antrag der deutschen Bundesländer eingefügt, mit Blick auf deren ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich, „aber vor allem, weil der audiovisuelle Sektor in Deutschland Teil der Kulturpolitik ist“.⁸⁰ Dieses Entscheidungsverfahren hätte vielleicht gelockert werden können in Anbetracht der Forderung des Europäischen Parlaments, diese Beschlüsse nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.⁸¹ Bei den Vorbereitungen der Regierungskonferenz 2000 hatte auch Frankreich Stellung zu dieser Frage bezogen und

die Ansicht des Parlaments vertreten.⁸² Im Anschluss an diese Konferenz, die in Nizza ihren Ausklang fand, wurde das Entscheidungsfindungsverfahren nach Artikel 151 EGV jedoch nicht geändert. Eine Untersuchung des Vertrags auf dem EU-Gipfel im Dezember 2000 beschlossenen und im Februar 2001 unterzeichneten Vertrags von Nizza führt zu der Feststellung, dass bezüglich der Entscheidungsfindung gemäß Artikel 151 keine Änderung erfolgt ist.⁸³

Die Einführung von Artikel 151 Absatz 4 in den EGV ist wichtig, wie das Europäische Parlament erläutert: „Die Gemeinschaft muss bei der Umsetzung der verschiedenen Politiken den kulturellen Aspekten Rechnung tragen, da es ihr auf der Grundlage ihrer neuen Zuständigkeiten nunmehr erstmals möglich ist, in anderen Politikfeldern Weichenstellungen zu Gunsten der Kultur vorzunehmen“.⁸⁴ Die Kommission analysierte Artikel 151 EGV in einer Mitteilung. Diese Analyse befasst sich mit verschiedenen Punkten: Zweck der kulturellen Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft, ihre Tätigkeitsfelder und die Modalitäten zur praktischen Umsetzung sowie das Mitbestimmungsverfahren.⁸⁵ Zur Anwendung von Artikel 151 Absatz 4 EGV erklärte die Kommission im Vorwort zu einem Bericht, dass es sich um eine wesentliche, durch die Hohen Vertragsparteien dem Vertrag beigefügte Bestimmung handele, die deren Willen bekunde, die Kultur in die Ziele der Union einzureihen. Diese Bestimmung drücke die der Europäischen Gemeinschaft auferlegte Verpflichtung aus, kulturelle Zielsetzungen in der Gesamtheit ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen.⁸⁶ Die Kommission fügte anschließend hinzu, dass Absatz 4 des Artikels 151 EGV benachdrucke, dass es der Gesetzgebungsinstanz der Gemeinschaft gelingen müsse, die verschiedenen Ziele des Vertrages zu vereinbaren. Die Kommission betonte, dass dies auch in früheren Rechtsakten der Fall gewesen sei. Sie präzisierte jedoch, dass seit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union „dieser Anspruch verpflichtend und systematisch wird, sowohl für die Gesetze als auch für die Politikfelder der Gemeinschaft“.

Auch wenn die Kommission die Ansicht vertritt, Absatz 4 des Artikels 151 EGV habe zwingende Verpflichtungen eingeführt, behaupten andere Stimmen das Gegenteil: „diese Klausel hat keinen zwingenden Wert in dem Sinne, dass sie zu keinem Ergebnis verpflichtet. Sie verpflichtet lediglich dazu, sich mit dem Problem der eventuellen Auswirkungen einer Maßnahme auf den Kulturbereich auseinanderzusetzen“.⁸⁷ Dieser unter Akademikern allgemein gebilligte Behauptung wird von einem anderen Autor widersprochen. So gehört Absatz 4 des Artikels 151 EGV für G.S. Karydis zum „Block der gemeinschaftlichen Gesetzmäßigkeit“ und könnte somit die Aufhebung von Rechtsakten der Gemeinschaft erleichtern, die der Verpflichtung der Erhaltung und Achtung der nationalen kulturellen Vielfalt zuwider laufen.⁸⁸ Dieser Autor geht sogar so weit zu behaupten, dass Artikel 151 Absatz 4 EGV „auch eine sehr nützliche Quelle der Inspiration darstellen kann, im Sinne einer weniger strengen Beurteilung staatlicher Maßnahmen zum Zweck der Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Verteidigung kultureller Werte gegen das Spiel der Marktkräfte von Seiten des Richters der Gemeinschaft“.⁸⁹

Zuletzt sei noch erwähnt, dass der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, „zusammenzuarbeiten, um der Kommission die Bewertung der Anwendung von Artikel 151 Absatz 4 des Vertrages und die Berichterstattung an den Rat zu ermöglichen“.⁹⁰ In derselben Entschließung hielt es der Rat für „wichtig, insbesondere auf der Grundlage dieser Bewertung, mit der Verbesserungsarbeit hinsichtlich der Anwendung der Absätze 2 und 4 des Artikels 151 EGV zu beginnen“. Er forderte „die zukünftigen Ratsvorsitzenden“ dazu auf, „diesbezüglich einen Arbeits- sowie einen Zeitplan auszuarbeiten“.⁹¹

2.2.2. Protokoll (Nr. 32) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (1997)

Das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, das durch den Vertrag von Amsterdam in einen Anhang zum EG-Vertrag eingefügt wurde, belegt den Willen der Europäischen Gemeinschaft, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als demokratisches Instrument anzuerkennen. Das Protokoll erklärt wie folgt:

„[...] Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der

Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“

Das Protokoll führt aus, dass die Mitgliedstaaten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten finanzieren dürfen und berücksichtigt somit die kulturelle Rolle dieser Anstalten, als Folge ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags. Es erwähnt außerdem, dass die Finanzierung nur dann möglich ist, wenn sie nicht die Handels- und Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt. Indem das Protokoll die Finanzierung der Rundfunkanstalten durch die öffentliche Hand ermöglicht, hat es versucht, die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Rundfunkanstalten miteinander zu vereinbaren. In einer Entschließung vom 25. Januar 1999 griff der Rat die Bestimmungen des Protokolls auf und bestätigte damit, dass die Europäische Gemeinschaft die wesentliche Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Gesellschaften anerkennt.⁹²

SCHLUSSWORT

Dieser Artikel stellte die beschränkte und unstabile Rechtslage bezüglich der Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und den staatlichen Beihilfen für diese Industrie heraus. Selbst wenn die Grundsätze des freien Wettbewerbs Anwendung finden, so enthält der EGV doch bestimmte Ausnahmeregelungen, die in gewissen Fällen den Abschluss

von Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und die Zulassung staatlicher Beihilfen für diese Industrie zulassen. Die Ausnahmeregelungen sind jedoch an restriktive Bedingungen geknüpft, die nur geringen Handlungsspielraum gewähren. Außerdem sind die von der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d zugelassenen Freistellungen sowie die Freistellungen gemäß Artikel 81 Absatz 3, nur vorübergehend gültig, da sie in der Regel zeitlich befristet sind. Darüber hinaus können sie Gegenstand von Anfechtungsklagen werden. Die vorangegangenen Ausführungen haben belegt, dass dies häufig der Fall ist.

Die Kommission kündigte einerseits an, dass sie Anhörungen mit Blick auf eine Reform der Regelung staatlicher Beihilfen für die Spiel- und Fernsehfilmproduktion durchführen werde und andererseits, dass die spezifischen Kriterien zur Erhaltung der betreffenden Beihilfen nur bis zum 30. Juni 2007 gelten.⁹³ Vor dem Hintergrund der Reformen gewinnt Artikel 151 EGV seine volle Geltung. Er verpflichtet die Institutionen der Gemeinschaft, den kulturellen Aspekten ihrer Tätigkeiten im Rahmen der anderen Politikfelder der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Es ist daher von größter Bedeutung, dass die Institutionen der Gemeinschaft in der Anwendung der Grundsätze des freien Wettbewerbs kulturelle Aspekte berücksichtigen, nämlich wenn es um Vereinbarungen zwischen Unternehmen des audiovisuellen Sektors und staatlichen Beihilfen für diese Industrie geht. Anders ausgedrückt: Artikel 151 EGV muss in der Weise in die Praxis umgesetzt werden, dass eine der Zielsetzungen dieser Bestimmung - der Erhalt der kulturellen Vielfalt der Mitgliedstaaten - erreicht wird. Es ist daher wünschenswert, dass die Kommission diesem Ziel bei ihrer umfassenden Reform im Bereich der staatlichen Beihilfen uneingeschränkt Rechnung trägt.⁹⁴

*) Dieser Artikel ist eine geänderte und aktualisierte Fassung eines Teils meines Artikels: „Le statut ambivalent au regard de la politique communautaire de concurrence des accords de nature culturelle et des aides d'Etat relatives à la culture“, (Juli-September 2004), 40 (3) *Revue trimestrielle de droit européen*, S. 477-503.

**) Doktor der Rechtswissenschaften, Université des Sciences sociales, Toulouse; Dr. jur. (LL.D.), Université Laval (Québec). Assoziierte Expertin bei der UNESCO - Division of cultural policies and intercultural dialogue, Paris. Die in diesem Artikel vertretenen Ansichten sind die der Autorin und spiegeln weder den Standpunkt der UNESCO noch den der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle wider.

1) Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 betreffend den Stellenwert der Kultur im Aufbauwerk der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABL) Nr. C 32, vom 5. Februar 2002, S. 2, (Absatz 2), (vom Autor unterstrichen). Siehe auch, Entschließung des Rates vom 26. Mai 2003 über horizontale Kulturaspekte: Größere Synergien mit anderen Sektoren und Gemeinschaftsaktionen sowie Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit der sozialen und der wirtschaftlichen Dimension der Kultur ABL C 136/1 vom 11. Juni 2003, S. 1 (Absatz 1).

2) Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 über die Entwicklung des audiovisuellen Sektors, ABL C 32 vom 5. Februar 2002, S. 5 (Absatz a).

3) Vierter Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, KOM(2002) 778 endg. vom 6. Januar 2003, S. 29 (Anhang).

4) Die Nummerierung der erwähnten Artikel des EG-Vertrages entspricht im Folgenden der des geltenden Vertrages.

5) Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 23. April 1991, Rs. C-41/90, *Höfner*, Slg. 1991, I-1979; bestätigt vom EuGH, Urteil vom 17. Februar 1993, Rs. C-159/91 und 160/91, *Poucet*, Slg. 1993, I-637; EuGH, Urteil vom 19. Januar 1994, Rs. C-364/92, *SAT/Eurocontrol*, Slg. 1994, I-43; EuGH, Urteil vom 16. November 1995, Rs. C-244/94, *Fédération française des sociétés d'assurance*, Slg. 1995, I-4013; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 1997, Rs. C-55/96, *Job Centre*, Slg. 1997, I-7119, Punkt 21.

6) Entscheidung vom 26. Mai 1978, RAI-Unitel, ABL L 157 vom 15. Juni 1978, S. 39.

7) Entscheidung 72/480/EWG der Kommission, vom 22. Dezember 1972, WEA-Filipacchi Music SA, ABL L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 52.

8) Entscheidung 89/467/EWG der Kommission, vom 12. Juli 1989, UIP, ABL L 226 vom 3. August 1989, S. 25.

9) Entscheidung 89/536/EWG der Kommission, vom 15. September 1989, Achat de films par les stations allemandes de télévision, ABL L 284 vom 3. Oktober 1989, S. 36.

10) Entscheidung 91/130/EWG der Kommission, vom 19. Februar 1991, *Screensport/Membres de l'UER*, ABL L 63 vom 9. März 1991, S. 32.

11) Entscheidung 93/403/EWG der Kommission, vom 11. Juni 1993, UER/Système de l'Eurovision, ABL L 179 vom 22. Juli 1993, S. 23.

12) Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003, ABL L 291 vom 8. November 2003, S. 25.

13) Entscheidung 1999/242/EG der Kommission, vom 3. März 1999, ABL L 90 vom 2. April 1999, S. 6; Entscheidung 1999/781/EG der Kommission, vom 15. September 1999, ABL L 312 vom 6. Dezember 1999; Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2003, C(2003) 5192 endg.

14) EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Rs. 155/73, *Sacchi*, Slg. 1974, 409, S. 428.

15) EuGH, Urteil vom 3. Oktober 1985, Rs. 311/84, *SA Centre belge d'études de marché - télémarketing (CEBM) gegen SA Compagnie Luxembourgeoise de télédiffusion (CLT) und SA Information publicitè Benelux (IPB)*, Slg. 1985, 3261.

16) Entscheidung 89/205/EWG der Kommission, vom 21. Dezember 1988, *Magill TV Guide/ITP, BBC und RTE*, ABL L 78 vom 21. März 1989, S. 43.

17) Entscheidung bestätigt durch: EuGH, Urteil vom 10. Juli 1991, Rs. T-69/89, *Radio Telefís Eireann g. Kommission*, Slg. II-485; EuGH, Urteil vom 10. Juli 1991, Rs. T-70/89, *The British Broadcasting Corporation und BBC Enterprises Limited gegen Kommission*, Slg. 1991

II-535; EuGH, Urteil vom 10. Juli 1991, Rs. T-76/89, *Independent Television Publications Ltd (ITP) gegen Kommission*, Slg. 1991 II-575; bestätigt durch: EuGH, Urteil vom 6. April 1995, verbundene Rechtssachen C-241/91 und C-242/91, *Radio Telefis Eireann (RTE) und Independent Television Publications Ltd (ITP) gegen Kommission*, Slg. 1995 I-743.

18) Entscheidung 89/441/EWG der Kommission, vom 21. Dezember 1988 über Beihilfen der griechischen Regierung an die Filmwirtschaft für die Herstellung von griechischen Filmen, ABL L 208 vom 20. Juli 1989, S. 38.

19) Entscheidung 97/238/EG der Kommission, vom 2. Oktober 1996 über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten der Société française de production, ABL L 95 vom 10. April 1997, S. 19.

20) *Ibid.* Die Kommission forderte ebenfalls die Rückzahlung der an die SFP ausbezahlten Beihilfe (1,110 Milliarden französische Francs) an den französischen Staat, einschließlich der Zinsen vom Tag der Gewährung an.

21) EuGH, Urteil vom 15. September 1998, Rs. T-95/96, *Gestevisión Telecinco SA*, Slg. 1998 II-3407; EuGH, Urteil vom 3. Juni 1999, Rs. T-17/96, *Television française 1 SA (TF1) gegen Kommission*, Slg. 1999 II-1757.

22) EuGH, Urteil vom 10. Mai 2000, Rs. T-46/97, *SIC - Sociedade Independente de Comunicação, SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Slg. 2000 II-2125.

23) Europäische Kommission, „Die Kommission fordert Deutschland, Irland und die Niederlande zur näheren Beschreibung des Auftrags und der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf“, Pressemitteilung IP/05/250 vom 3. März 2005.

24) Europäische Kommission, „Die Kommission stellt Nachforschungen über die Finanzierung des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T) in Schweden an“, Pressemitteilung IP/04/912 vom 14. Juli 2004. Für Deutschland siehe: IP/04/911 vom 14. Juli 2004.

25) Entscheidung 89/467/EWG der Kommission, vom 12. Juli 1989, UIP, ABL L 226 vom 3. August 1989, S. 25.

26) ABL C 205 vom 20. Juli 1999, S. 6.

27) Die Freistellung von Artikel 81 Absatz 1 wurde für eine Frist von 10 Jahren gewährt. Die Frist lief im Februar 1999 ab.

28) Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003, ABL L 291 vom 8. November 2003, S. 25.

29) Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1993, UER gegen Systeme de l'Eurovision, ABL L 179 vom 22. Juli 1993.

30) EuGH, Urteil vom 11. Juli 1996, verbundene Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93, T-546/93, *Métropole télévision SA*, Slg. 1996 II-649.

31) EuGH, Urteil vom 21. März 2001, Rs. T-206/99, *Métropole télévision gegen Kommission*, Slg. 2001 II-1057.

32) Entscheidung 2000/400/EG der Kommission vom 10. Mai 2000, ABL L 151 vom 24. Juni 2000, S. 18.

33) EuGH, Urteil vom 8. Oktober 2002, verbundene Rechtssachen T-185/00, T-216/00, T-299/00 et T-300/00, *Métropole télévision SA (M6), Antena 3 de Television, Gestevisión Telecinco CA, SIC - Sociedade Independente de Comunicação SA gegen Kommission*; bestätigt durch: EuGH, Verordnungs vom 27. September 2004, Rs. C-470/02 P, EBU.

34) Entscheidung 1999/242/EG der Kommission vom 3. März 1999, TPS, ABL L 90 vom 2. April 1999, S. 6; bestätigt durch: EuGH, Urteil vom 18. September 2001, Rs. T-112/99, *Métropole télévision (M6) et Télévision française 1 SA (TF1) gegen Kommission*.

35) Entscheidung 1999/781/EG der Kommission vom 15. September 1999, *British Interactive Broadcasting/Open*, ABL Nr. L 312 vom 6. Dezember 1999, S. 1.

36) Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2003, C(2003)5192 endg.

37) J. Cloos et al., *Le Traité de Maastricht*, 2. Auflage, Brüssel, Organisation internationale et relations internationales, Établissements Émile Bruylant, 1994, S. 333.

38) L. BEKEMANS und A. BALODIMOS, „Le Traité de Maastricht et l'éducation, la formation professionnelle et la culture“, *Revue du Marché de l'Union européenne*, Nr. 2, 1993, S. 135. Im selben Sinne: G.S. KARVDS, „Le juge communautaire et la préservation de l'identité culturelle nationale“ (1994), 30 (4), *Revue trimestrielle de droit européen*, S. 559.

- 39) A. RIQU, „La culture et le Traité de Rome“, *Les Petites Affiches*, Nr. 81, 1996, S. 39.
- 40) ABL C 23 vom 30. Januar 1992, S. 3.
- 41) Verfahren der Kommission vom 12. Februar 1997 über eine Beihilfe an die SFP, ABL C 126 vom 24. April 1997, S. 4.
- 42) Entscheidung 98/466/EG der Kommission vom 21. Januar 1998 über die bedingte Genehmigung der Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Société française de production zu gewähren beabsichtigt, ABL L 205 vom 22. Juli 1998, S. 68.
- 43) Staatliche Beihilfe Nr. N 797/2001 Frankreich, C(2002) 2593endg., 17. Juli 2002. Siehe auch: Staatliche Beihilfe Nr. N 631/2001 Vereinigtes Königreich, C(2002) 1886 endg., 22. Mai 2002.
- 44) Staatliche Beihilfe NN 42/03, ABL C 219 vom 16. September 2003, S. 3.
- 45) Staatliche Beihilfe Nr. N 3/1998 Frankreich, 3. Juni 1998.
- 46) Entschließung des Rates vom 12. Februar 2001 über die nationalen Beihilfen für das Kino und den audiovisuellen Sektor, ABL C 73 vom 6. März 2001, S. 3.
- 47) Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 über die Entwicklung des audiovisuellen Sektors, ABL C 32 vom 5. Februar 2002, S. 5.
- 48) Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 534 endg., 26. September 2001, ABL C 43 vom 22. Februar 2002, S. 6. Allerdings präzisiertere die Kommission: „Bei territorialen Auflagen, die über das Maß dessen hinausgehen, was nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als akzeptabel gelten kann, ist davon auszugehen, dass sie nicht mehr der Förderung der Kultur, sondern eigentlich der Förderung des betreffenden Wirtschaftszweigs dienen.“, S. 10.
- 49) Staatliche Beihilfe Nr. N 410/2002 (ex-ZP 77/2002) Belgien, C(2003) 1469 endg., 13. Mai 2003, Absatz 22.
- 50) Staatliche Beihilfe N 261/2003 Deutschland, 15. Oktober 2003, ABL C 295 vom 5. Dezember 2003, S. 15. Betreffend die staatlichen Beihilfen durch die Bundesländer, insbesondere: Staatliche Beihilfe Nr. N 44/2003 (ex-ZP 172/2001) Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, 19. März 2003; Staatliche Beihilfe Nr. N 733/2002 Deutschland, Bundesland Schleswig-Holstein, 21. Januar 2003; staatliche Beihilfe N 782/2001 Deutschland, Bundesland Baden-Württemberg, 20. Dezember 2001; staatliche Beihilfe Nr. N 693/2001 Deutschland, Hansestadt Hamburg, 28. November 2001.
- 51) Staatliche Beihilfe Nr. N 513/2003 Österreich, 16. Dezember 2003, ABL C 65 vom 13. März 2004, S. 6.
- 52) Staatliche Beihilfe Nr. N 681/2002 Belgien, flämische Gemeinschaft Belgiens: Vlaams Audiovisueel Fonds vzw, 27. November 2002. Siehe auch: Staatliche Beihilfe Nr. N 410/2002 (ex-ZP 77/2002) Belgien, K(2003) 1469 endg., 13. Mai 2003.
- 53) Staatliche Beihilfe Nr. N 486/2001 Dänemark, 13. November 2001.
- 54) Staatliche Beihilfe Nr. N 325/2002 Spanien, Andalusien, 17. Juli 2002; Staatliche Beihilfe Nr. N 698/2001 Spanien, Extremadura, 20. Dezember 2001.
- 55) Staatliche Beihilfe Nr. N 777/2001 Finnland, 20. Dezember 2001.
- 56) Staatliche Beihilfe Nr. N 580/2004 (Verlängerung N 746/200 und N 530/2003) Niederlande, ABL C 230 vom 20. September 2005, S. 7.
- 57) Staatliche Beihilfe N 753/2002 Vereinigtes Königreich, Wales, C(2003) 905 endg., 2. April 2003.
- 58) Staatliche Beihilfe N 503/2004 Vereinigtes Königreich, Nordirland, ABL C 230 vom 20. September 2005, S. 7.
- 59) Staatliche Beihilfe Nr. N 548/2001 Belgien, französischsprachige Gemeinschaft, ABL C 150 vom 3. Oktober 2002, S. 7.
- 60) *Id.*, S. 6. Die Kommission scheint der Ansicht zu sein, dass die dem Unternehmen Bavaria Film von der öffentlichen Hand Bayerns gewährte Beihilfe mit dem EG-Vertrag unvereinbar ist: „The aid in question is investment aid. It is unlikely to be covered by the derogation in Article 87(3)(d) for aid to promote culture“, State aid – Germany, C 51/03 (ex NN 57/03) – State aid for Bavaria Film GmbH, ABL C 249 vom 17. Oktober 2003, S. 2.
- 61) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABL C 320 vom 15. November 2001, S. 5.
- 62) Beihilfe NN 70/98, ABL C 238 vom 21. August 1999, S. 3.
- 63) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, op. cit., siehe Fußnote 61, S. 8.
- 64) Die Zukunft der Europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich, KOM(2003) 784 endg. vom 15. Dezember 2003, S. 8.
- 65) EuGH, Urteil vom 27. Februar 1997, Rs. T-106/95, FFSA und andere gegen Kommission, Slg. 1997 II-229. Dies wird indirekt vom Altmark-Urteil bekräftigt: „In dem Maße, wo ein Eingreifen des Staates als Ausgleich und damit Gegenleistung für die von den begünstigten Unternehmen erbrachten Leistungen zur Durchführung staatlicher Verpflichtungen gesehen werden muss, fällt ein solches Eingreifen nicht unter Artikel [87 Absatz 1] des EG-Vertrages“, sondern muss mehrere Voraussetzungen erfüllen. EuGH, Urteil vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00, „Altmark“, Slg. 2003 I-7747, Absatz 87.
- 66) Entscheidung vom 15. Oktober 2003, ABL L 119 vom 23. April 2004, S. 1 (Italien); Entscheidung vom 15. Oktober 2003, ABL L 142 vom 6. Juni 2005, S. 1 (Portugal); Entscheidung vom 10. Dezember 2003, ABL L 361 vom 8. Dezember 2004, S. 21 (Frankreich).
- 67) Im Anschluss an die Entscheidungen der Kommission betreffend Portugal und Frankreich reichten die privaten Rundfunkveranstalter dieser Länder jeweils eine Anfechtungsklage vor Gericht ein. Rechtsmittel eingelegt am 31. Dezember 2003, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von SIC – Sociedade Independente de Comunicação S.A., ABL C 71 vom 20. März 2004, S. 31; Rechtsmittel eingelegt am 13. April 2004 von Télévision Française 1 SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ABL C 168 vom 26. Juni 2004, S. 8.
- 68) Staatliche Beihilfe E9/2005 Italien, ABL C 235 vom 23. September 2005, S. 3; Staatliche Beihilfe E10/2005 Frankreich, C(2005)1166 endg. vom 20. April 2005.
- 69) Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 2004, K(2004)1814 endg. vom 19. Mai 2004.
- 70) Staatliche Beihilfe N 313/2004 Dänemark, K(2004)3632 endg. vom 6. Oktober 2004.
- 71) Rechtsmittel eingelegt am 7. Januar 2005 von TV Danmark A/S und Kanal 5 Denmark Ltd. Gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ABL C 69 vom 19. März 2005, S. 23.
- 72) Beihilfe NN 70/98, ABL C 238 vom 21. August 1999, S. 3.
- 73) Beihilfe NN 88/98, ABL C 78 vom 18. Februar 2000, S. 6.
- 74) Staatliche Beihilfe N 631/2001 Vereinigtes Königreich, K(2002)1886 endg. vom 22. Mai 2002.
- 75) Staatliche Beihilfe N 54/2005 Frankreich, K(2005)1479 endg. vom 7. Juni 2005.
- 76) Die nachfolgenden gedanklichen Entwicklungen entstammen folgendem Artikel: L. MAYER, „L’ambivalence du statut juridique des biens et services culturels en droit communautaire : les principes de libre circulation et de libre prestation“, (2002), Band 43, Nr. 4, *Les Cahiers de Droit*, S. 725-732.
- 77) T. MARGUE, „L’action culturelle de la Communauté européenne“, *Revue du Marché de l’Union Européenne*, Nr. 2, 1993, S. 171. Siehe auch: J.M. FRODON, „Droit de cité pour la culture“, *Le Monde*, 18. September 1992.
- 78) Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag eine weitere kulturbezogene Bestimmung einführt: Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe q EGV (vormals Artikel 3 Buchstabe p EGV) präzisiert, dass „die Tätigkeit der Gemeinschaft [...] nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge“, gemäß dem Buchstaben q „einen Beitrag zu einer [...] Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten“ leistet. Es sei außerdem erwähnt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ihrer Präambel ausführt: „Die Union trägt zur Erhaltung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas (...) bei.“ Im Übrigen bekräftigt die Charta in ihrem Artikel 22 mit dem Titel „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“, ABL C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 8 und 13.
- 79) L. BEKEMANS und A. BALODIMOS, *loc. cit.*, Fußnote 38, S. 132.
- 80) *Id.*, S. 133. Andere Autoren erläutern, dass das Vereinigte Königreich ebenfalls die Einführung dieser Art von Verfahren für die Entscheidungsfindung beantragt hat: J. CLOOS et al., *loc. cit.*, Fußnote 37.
- 81) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 1997 über den ersten Bericht der Europäischen Kommission über die Berücksichtigung kultureller Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft, ABL C 55 vom 24. Februar 1997.
- 82) Siehe: Kommentare der französischen Ratspräsidentschaft zur Ausweitung des Abstimmungsmodus mit qualifizierter Mehrheit, 28. September 2000, CONFER 4776/00, S. 29: Regierungskonferenz, Ergebnisse der Regierungskonferenz.
- 83) Vertrag von Nizza in Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte, ABL C 80 vom 10. März 2001, S. 1. Betreffend die Beschlussfassung laut Artikel 133 EGV mit Blick auf die Gemeinsame Handelspolitik erklärt Unterabsatz 8 des Artikels 2 des Nizza-Vertrags in der Neufassung des Artikels 133, Absatz 6: „Ein Abkommen kann vom Rat nicht geschlossen werden, wenn es Bestimmungen enthält, die die internen Zuständigkeiten der Gemeinschaft überschreiten würden, insbesondere dadurch, dass sie eine Harmonisierung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich zur Folge hätten, in dem dieser Vertrag eine solche Harmonisierung ausschließt. Abweichend von Absatz 5, Unterabsatz 1 fallen Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Zur Aushandlung dieser Abkommen ist daher außer einem Beschluss der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 300 auch die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich. Die so ausgehandelten Abkommen werden gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschlossen.“ (vom Autor hervorgehoben). Diese einvernehmliche Beschlussfassung in der Gemeinsamen Handelspolitik wurde letztlich und nach zahlreichen Debatten in den Entwurf der Europäischen Verfassung aufgenommen.
- 84) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 1994 über die Gemeinschaftspolitik im Kultursektor, ABL C 44 vom 14. Februar 1994, S. 184.
- 85) Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur, KOM (1994) 356 endg. vom 27. Juli 1994, ABL C 235 vom 23. August 1994. Die Schlussfolgerungen des Rates deckten sich mit den aus dieser Mitteilung hervorgehenden Grundsätzen: Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 bezüglich der Mitteilung der Kommission über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur, ABL C 248 vom 9. Dezember 1994, S. 1.
- 86) Erster Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte bei dem Handeln der Europäischen Gemeinschaft, KOM (1996) 160 vom 18. April 1996. Siehe auch: Entschließung des Rates vom 20. Januar 1997 über die Einbeziehung kultureller Aspekte in das Handeln der Gemeinschaft, ABL C 36 vom 5. Februar 1997, S. 4. Entscheidung des Rates vom 22. September 1997 über die Zukunft der kulturellen Aktion in Europa, ABL C 305 vom 7. Oktober 1997, S. 1.
- 87) L. BEKEMANS und A. BALODIMOS, *loc. cit.*, Fußnote 38, S. 135. Im selben Sinne: G. VAUDERSANDEN und L. DUBOIS, *Commentaire MEG RET, Le droit de la CEE*, insbesondere „La place de la culture dans la CE, analyse de l’article 128“, 2. Auflage, Brüssel, *Études européennes*, Nr. 8, 1996, S. 8; A. LANGE, „Descartes, c’est la Hollande. La Communauté européenne: culture et audiovisuel“, *Quadrerni*, Nr. 19, Winter 1993, S. 92.
- 88) G.S. KARYDIS, *loc. cit.*, Fußnote 38, S. 559.
- 89) *Id.* Der Autor bezieht sich auf die Schlussfolgerungen des Staatsanwaltes, Herrn Van Gerven, im *Fedicine*-Urteil. Diese gehen in Richtung einer Entwicklung des Gemeinschaftsrechtes, das von nun an die Kulturen der Mitgliedstaaten berücksichtigt, insbesondere mit der Einführung des Artikels 151 EG. EuGH, Urteil vom 4. Mai 1993, Rs. C-17/92, Federación de distribuidores cinematográficos gegen Estado Español, Slg. 1993 I-2266, Schlussfolgerungen des Staatsanwaltes, Punkt 22 ff. Siehe auch die Autoren, denenzufolge Artikel 151 EGV die Rechtsprechungstheorie bezüglich des notwendigen Anspruchs und des vorrangigen Zwecks der Gemeinnützigkeit stärkt: G. VAUDERSANDEN und L. DUBOIS, *loc. cit.*, Fußnote 87, S. 6.
- 90) Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 betreffend den Stellenwert der Kultur im Aufbauwerk Europa, ABL C 32 vom 5. Februar 2002, S. 2.
- 91) *Id.* Artikel 151 war Gegenstand von Debatten über seine Anwendung im Rahmen informeller Sitzungen der Kulturminister in den Jahren 2001 und 2002: Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über einen neuen Arbeitsplan im Bereich der europäischen Zusammenarbeit im Kulturbereich, ABL C 162 vom 6. Juli 2002, S. 5.
- 92) Entschließung des Rates vom 25. Januar 1999 betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABL C 30 vom 5. Februar 1999, S. 1. Siehe auch: Mitteilung der Kommission concerning the application aux services publics de radiodiffusion des règles relatives aux aides d’Etat, ABL C 320 vom 15. November 2001, S. 5.
- 93) Mitteilung der Kommission über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2004) 171 endg. vom 16. März 2004, S. 3.
- 94) Europäische Kommission, Aktionsplan im Bereich der staatlichen Beihilfen, Anhörungspapier, Juni 2005 p. 17.